

# Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und die Umgegend.

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nro. 69.

Sonntag, den 28. August 1842.

Dem Diamant kann man nur durch Schleifen Glanz geben, und  
der Mensch kann nur durch erlittener Trübsal vollkommen werden.

## Oberamtliche Verfügungen.

Waiblingen. (Verfügung den Baumsatz an den Staatsstraßen betr.)

Nach älteren und neueren Ausstellungen der Straßenbauinspektion werden öfters die Bäume längs der Staatsstraßen zu nahe an dieselben gesetzt, es wird daher verfügt, daß alle Bäume, welche künftig gesetzt werden, von dem Rande des Grabens an der Seite der Güter zehn Schuh entfernt bleiben, und solche Bäume, die jetzt noch ohne Nachtheil versetzt werden können, im künftigen Spätjahr auf diese Entfernung zurück gesetzt werden müssen.

Die Orts-Vorsteher werden für den Vollzug dieser Verfügung streng verantwortlich gemacht.

Den 26. August 1842.

K. Oberamt: Wirth.

Waiblingen. Die Zulässigkeit der Gesuche um Ausnahme in das Meisterrecht ist durch die erlangte Volljährigkeit bedingt, solchen Gesuchen fehlt aber in der Regel der genügende Nachweis des Alters der Bewerber, der nur durch einen legalen Taufschein geliefert werden kann.

Meisterrechtsbewerbungsgesuche, denen der Taufschein mangelt, werden daher künftig zurück gewiesen werden, was die Orts-Vorsteher ihren Amtsuntergebenen zu eröffnen und sich selbst auch darnach zu achten haben.

Den 26. August 1842.

K. Oberamt: Wirth.

Waiblingen. (Namens-Veränderung) Der Schreinergefelle Johann Jacob Karl Hauser von Hanweiler hat vermöge Regierungsentschließung v. 22. d. M. die Erlaubniß erhalten, vorbehaltlich der Rechte dritter künftig den Geschlechtsnamen seines natürlichen Vaters „Dfertag“ führen zu dürfen, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 26. August 1842.

K. Oberamt: Wirth.

**Waiblingen.** Die unterzeichnete Stelle theilt den Orts-Vorstehern nachstehenden hohen Regierungs-Erlaß, betreffend eine allgemeine Maasregel zu Vertilgung der Feldmäuse, mit dem Auftrage mit, sich daraus zu ersehen, und inner 14 Tagen zuverlässig über die zu treffenden Anordnungen zur Feldmäuse-Vertilgung sich berichtlich und gut-ächtlich hieher zu äußern, inzwischen aber ist schon sorgfältig die Anordnung zu solcher Mäuse-Vertilgung nach den im hohen Erlasse bezeichneten Mitteln hinzuwirken, was nach disseitiger Erfahrung durch die Anwendung des Feldbohrers schon jetzt zweckdienlich großentheils geschehen seyn dürfte.

Den 26. August 1842.

K. Oberamt: Wirth.

Die Königliche Württemberg. Regierung des Neckarkreises  
an  
das K. Ober-Amt Waiblingen.

Da die Feldmäuse überall auf die beunruhigendste Weise überhand nehmen, so erscheint es als nothwendig, daß allgemeine Maasregeln zu Vertilgung derselben ergriffen werden.

Indem die Aufmerksamkeit des Oberamts auf diesen Gegenstand hiemit gelenkt wird, erwartet man von demselben, daß es sich über die zu treffenden Anordnungen mit den Orts-Behörden alsbald ins Vernehmen setze, und hierauf die für angemessen erachteten Verfügungen schleunigst erlasse.

Als zweckmäßig wird es namentlich sich darstellen, daß nicht nur die Güterbesitzer zur allgemeinen Jagd nach diesen der Landwirthschaft so schädlichen Thieren aufgebodert, sondern auch eine Anzahl von Personen zu diesem Zwecke von Seiten der einzelnen Gemeinden bestellt und ausser dem auf die Vertilgung und Einlieferung derselben Prämien aus den Ortskassen gesetzt werden.

Ausserdem will man gestattet haben, daß für diesen Zweck auch von der Haselwurzel (*Asarum europ*) und von der Phosphor Paste Gebrauch gemacht werden; welches letztere Mittel jedoch aus einer Apotheke bezogen, und, wenn es in oder nahe an Häusern angewendet wird, in den Schatten und von Feuerstellen entfernt gelegt werden muß.

Ueber das Geschehene hat das Oberamt binnen 4 Wochen Anzeige hieher zu erstatten.  
Ludwigsburg, den 22 August 1842.

**Waiblingen.** Die Stelle eines Accisers und Umgelders in hiesiger Stadt, wurde durch Tod erledigt, und werden daher die Berrichtungen der Umgelds u. Geschäfte vorläufig durch das Kameralamt besorgt werden; daher sich die Wirthe und sonstige Gewerbetreibende, in vorkommenden Fällen, hienach zu achten haben.

Den 27. August 1842.

K. Kameralamt: Keller.

### Amtliche Bekanntmachungen.

**Waiblingen.** Damit das Publikum über die Verpflichtung einzelner Gewerbesteuer be-  
lehrt werde, werden nach und nach die disfall-  
sigen Straf Bestimmungen aus Schumms Polizei-  
Straf-Recht hier abgedruckt werden.

Stadtschultheissenamt.

1.) Bäcker.

§. 1.

Die Bäcker sollen von jedem Scheffel Kernen, der zum Rücken-Kauf-Bred gemahlen wird, nicht weniger als 1 gehäuftes Simri, von Einem Scheffel Waizen 1½ Simri und von Einem Scheffel Roggen 2 Simri Kleie machen lassen, bei Strafe von vier Gulden.

§. 2.

Wenn die Weiß-Bäcker auch Rückenbrod backen, so sollen sie bei gleicher Strafe von Einem Scheffel Kernen oder Waizen mehr nicht als 4 höchstens 5 gestrichene Simri Schönmehl ausziehen.

§. 3.

Dieserigen Bäcker aber, welche Weiß- und Rückenbrod zugleich auf den Verkauf backen, sollen den Ort, in welchem sie wohnen, nach Bedarf mit Brod versehen, und im Verhältnis zum Rückenbrod nicht zu viel Weißbrod backen.

Die Zuwiderhandelnden werden nach Befund der Umstände bestraft.

§. 4.

Würde ein Bäcker unter dem unwahren Vorgeben, daß er weder Frucht noch Mehl habe, das Backen verweigern; so wird derselbe mit angemessener Geld- oder Arreststrafe belegt, und daneben zum Backen angehalten.

§. 5.

Wenn ein Bäcker wegen Steigens der Fruchtpreise für sich selbst — ohne obrigkeitliche Bewilligung — mit dem Gewichte ab- oder mit dem Preise aufsteigt; so wird derselbe mit einer Strafe von zehn Gulden belegt.

Der heimliche Verkauf über die neue Tare wird mit einer von Jedem zu entrichtenden Strafe von vier Gulden geahndet.

(Fortsetzung folgt.)

**Bekanntmachungen.**

**Waiblingen und Neckarrens (Holzverkauf.)**

In den Holzgärten zu Waiblingen u. Neckarrens ist tannen Floschholz a 12 fl. 40 fr. p. M. zum Verkauf ausgelegt. Auch ist daselbst zum Handwerk taugliches Holz a 17 fl. p. M. zu haben.

Stuttgart, d. 22. August 1842.

R. Holzverwaltung,  
R a u.

**Waiblingen.**

**Empfehlung von Reibzündhölzchen.**

Der Unterzeichnete erlaubt sich hiemit anzuzeigen, daß er von bester Qualität congr. Reibzündhölzchen fabricirt und solche um sehr billige Preise abgeben kann.

Moser,  
Reibzündhölzchenfabrikant,  
wohnhaft im ehmaligen Schießhaus.

**Waiblingen. (Bekanntmachung.)**

Bei Immanuel Buz ist zu haben:

**Gedenkblatt Württ. Missionäre,**

aus dem evangelischen Kirchenblatt besonders abgedruckt zum Besten der Basler Missions-Anstalt. Preis 12 fr., mit Ueberdecke 15 fr.

**Waiblingen. (Dankfagung und Geschäfts-Empfehlung.)**

Dem hiesigen und auswärtigen Publikum mache ich die ergebenste Anzeige, daß ich mein seitheriges Haus bei dem alten Rathhause verlassen und mein erkauftes — das Apotheke Seeger'sche Haus an der Winnender Staige — bereits bezogen habe, auch daselbst meine Druck- und Färberei fortsetze.

Für das in einer Reihe von Jahren meinem verstorbenem Vater als auch mir so vielseitig geschenkte Zutrauen statt ich meinen verbindlichsten Dank ab, und empfehle mich unter Zusicherung billiger und reeller Bedienung mit der Bitte, auch in Zukunft in eben so reichem Maße mir zu Theil werden lassen zu wollen.

Gottlieb Finninger,  
Färbermeister.

**Waiblingen.**

**(Geschäfts-Empfehlung.)**

Indem ich mich nun hier et. blirt habe und mein Geschäft als Flaschner treibe, so empfehle ich mich einem geehrten Publikum in allen in dieses Fach einschlagende Zinn- Blech- und Lackirte Artikel ic. bestens, und werde mich bestreben, durch gute und solide Arbeit, mir das Zutrauen des verehrlichen Publikums zu erwerben suchen. Zugleich wird bemerkt, daß ich im Hause des Obigen, Herrn Färbermeister Finninger vis a vis dem alten Rathhaus logire.

Den 27. August 1842.

Fr. Bloß:  
Flaschnermeister.

**Waiblingen. (Zu verkaufen.)**

Der Unterzeichnete ist Willens seine Burgundertrauben von 2 1/2 Viertel Weinberg in der besten Lage zum Ablesen zu verkaufen; würde sich aber ein Liebhaber zeigen, der den Weinberg samt den Trauben kaufen wollte, so könnte auch täglich ein Kauf abgeschlossen werden.

Wie dmann, Steindreher.



*Handwritten note:* Jung  
Lugl 2

Güter = Verkäufe.

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreichs.	Bemerkungen.
Tobias Wurst's Erben.	2 B. 4 1/2 Rth. Aker im mittlern Grund mit Haber und Erdbirn angepflanzt.	127 fl.	5. September.	1/3 baar 2/3 in 2 verzinsl. Jahr-Zielem.
Karl Kaisers Wittwe.	ungefähr 5 Brtl. auf der Hegnacher Höhe.	400 fl.	5. September	desgl.
Mathias Häberle Schmieden.	ungefähr 1 1/2 Brtl. in der Heerstraße neben Friedr. Spaich, Schreiner.	110 fl.	29. August.	baar Geld.

Waiblingen. (Logis Besuch.)  
 Für eine Haushaltung wird eine Stube, Stubenkammer, Büchekammer, und etwas Platz im Keller gesucht.  
 Näheres sagt die Redaction.

Enderbach.

(Fabrik-Versteigerung.)  
 Im Pfarrhause daselbst wird — wegen eingetretener Hindernisse, — statt am Donnerstag den 1. September, Freitag, den 2. September eine Auktion abgehalten, wobei verschiedenes Schreinwerk, allerlei Hausrath und mehrere größtentheils in Eisen gebundene, weingrüne Fässer von 8 Aymer Gehalt bis zu einem halben Aymer herab gegen baare Bezahlung verkauft werden, wozu sich die Liebhaber zu dem ersten Artikeln von Morgens 7 Uhr an, zu den Fässern aber von Nachmittags 3 Uhr an einzufinden wollen.

Waiblingen. (Bekanntmachung.)

Der Unterzeichnete zeigt hiemit ergebenst an, daß er wieder eine große Auswahl neue Gesangbücher von verschiedenen Einbänden fertig habe und empfiehlt solche zur gefälligen Abnahme.  
 Gottlob Billinger,

Waiblingen.  
 Naturalien-Preise vom 25. August 1842.

Preise.

Fruchtgattungen.	Preise.		
	Höchst.	Mittlere	Niedest.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
1 Schfl. Weizen.	—	—	—
Kernen.	—	—	—
" Roggen.	11 12	10 53	10 40
" Gerste.	9 36	—	—
" Gemischtes	10 40	10 19	10 8
" Dinkel	—	—	—
" Haber	8 18	7 39	7 —
" Haber	8 —	7 32	6 6
Simri Ackerbohnen	1 36	1 32	1 24
" Welschkorn	1 36	1 32	1 24
" Erbsen.	—	—	—
" Linsen.	—	—	—
" Wicken	—	—	—

Waiblingen.

Fleisch-Preise.

1 Pfund Rindfleisch	4 fr.
1 — Kalbfleisch	6 fr.
1 — Schweinefleisch	7 fr.
1 — Hammelfleisch	5 fr.